

Bericht

über die

Landtagsitzung vom 8. November 1913.

Der Präsident eröffnet die Sitzung und erklärt den Landtag auf Grund der landesherrlichen Bestätigung der Wahl des Präsidiums als konstituiert. Er führt dann aus, daß wir dieses Jahr unsere Arbeiten beginnen zu einer Zeit, in welcher unser Land von Mißgeschicken heimgesucht werde, die besonders schwer auf unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung lasten. War schon das vorige Jahr in mancher Hinsicht ein Fehljahr, so sei das jetzige durch mehrere ungünstige Ereignisse ein Mißjahr geworden, wie wir seit Jahrzehnten keines erlebt haben. — Im März der große Brand in Triesen, der für die Betroffenen um so empfindlicher geworden sei, als sie sehr teuer wieder aufbauen mußten und eine verhältnismäßig nur geringe Beihilfe erhielten. Der April brachte den ganz ungewöhnlich starken Frost, welcher jede Aussicht auf eine Obst- und Weinerte schon im Keime vernichtet habe. Dann folgte der naßkalte Sommer und zugleich ein noch weit schlimmerer Feind, die Viehseuche, welche die Alpen und das ganze Oberland durchwanderte und bis heute noch nicht erloschen sei. Die dadurch bedingte Viehsperre, die auch das Unterland treffe, welches ohnehin durch das Darniederliegen der Stickerindustrie hart mitgenommen sei, verhindere jeden Verkauf und damit den Haupterlös unserer Landwirtschaft. Dazu kommen noch die Klagen über Mangel an Verdienstsquellen und die steigende Geldknappheit. Es sei ersichtlich, daß alle diese ungünstigen Umstände zusammen wie eine Katastrophe auf unser Land wirken und noch nachhaltigen Schaden bringen werden. Zu dieser mißlichen wirtschaftlichen Lage, die eine wahre Notlage geworden sei, habe der Landtag Stellung zu nehmen, er habe die erste Pflicht und zweifellos auch den guten Willen, soviel als möglich zu helfen. Wir werden uns daher nebst den andern vorliegenden Arbeiten speziell mit dieser Notlage und den Mitteln, derselben zu steuern, eingehend zu beschäftigen haben. Mögen daher die bevorstehenden Beratungen und Beschlüsse zum Wohle und Nutzen des Landes ausfallen und Gottes Segen auf ihnen ruhen. Der Präsident schließt dann seine Ansprache mit folgenden Worten: „Bevor wir aber, meine Herren, unsere Arbeiten beginnen, wollen wir unserer alten schönen Uebung gemäß unseres allgeliebten Landesfürsten gedenken. Er ist es, zu dem wir in guten Tagen aber auch in den Zeiten der Not in Liebe und Ehrfurcht vertrauensvoll hinblicken, er ist es, der als besorgter Landesvater uns schon manche Wohltat erwiesen und manche Not gelindert hat. Wir wollen unserer Dankbarkeit, unserer unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit an unseren vielgeliebten Landesherren feierlich Ausdruck geben und ich bitte Sie daher, mit mir einzustimmen in den Ruf: Seine Durchlaucht, unser Landesfürst Johann II., den der liebe Gott noch viele Jahre in rüstiger Gesundheit erhalten möge, er lebe hoch.“

Die Versammelten stimmen begeistert in das Hoch ein. Nach dieser Huldigung wird das Protokoll der Eröffnungssitzung vom 29. Oktober verlesen und genehmigt.

Der Regierungskommissär legte nun verschiedene Einläufe vor (darunter ein motiviertes Gesuch des landwirtschaftlichen Vereins um Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der jetzigen Notlage in landwirtschaftlichen Betrieben, und mehrere Subventionsgesuche), welche der Kommission zur Vorberatung überwiesen werden.

Dann wird zur Tagesordnung geschritten.

I. Regierungsvorlage: Gesekentwurf zur Reform des Strafprozesses.

Diese Vorlage wurde bereits im Vorjahre dem Landtage zur verfassungsmäßigen Behandlung zugestellt und von einer eigens gewählten Siebnerkommission vorberaten.

Dem eingehenden, durch den Präsidenten erstatteten Kommissionsberichte sei Folgendes entnommen. Nach einer Schilderung über die geschichtliche Entwicklung unserer Strafrechtspflege vom Beginne des vorigen Jahrhunderts bis zur Jetztzeit führt der Bericht aus:

„Der jetzt uns vorliegende Gesekentwurf zur Reform des Strafprozesses ist die Arbeit eines nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch erfahrenen Juristen und brüht unsere Justizreform, welche mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, in der Hauptsache zu einem befriedigenden Abschlusse. Die in den Verhandlungen vom Jahre 1906 und 1907 vom Landtage gemachten Vorschläge haben darin mit Ausnahme der beantragten Aenderungen im Instanzenzuge volle Berücksichtigung gefunden. Bekanntlich hat der Landtag damals vorgeschlagen, es soll die zweite Berufungsinstanz sowohl im zivilrechtlichen wie im strafrechtlichen Prozeßverfahren im Lande selbst errichtet werden, um das öffent-

liche und mündliche Verfahren auch bei dieser Instanz zu ermöglischen. Demnach hätte das ffl. Appellationsgericht, die jetzige zweite Instanz, die Funktion des obersten Gerichtshofes in diesen Verfahren zu übernehmen und würde vor wie nach als Disziplinarinstanz für die richterlichen Beamten zu gelten haben. Ihr Referent hat bereits im Vorjahre im Berichte der Siebnerkommission betreffend die Gesekentwürfe zur Reform des Zivilprozesses über die in dieser Richtung eingeholten Vorschläge das Nötige mitgeteilt und bezieht sich daher auf die dortigen Ausführungen. Unter den derzeitigen eigenartigen Umständen hat sich dann auch der Landtag bei Beschließung des Zivilprozeßgesetzes für die Verbeibehaltung des jetzigen Instanzenzuges ausgesprochen, wenn auch die Forderung einer idealen Rechtspflege betreffend das öffentliche und mündliche Verfahren bei der Berufungsinstanz nicht ganz erfüllt wird. Zugleich wurde allgemein die Ansicht vertreten, „daß unser Land mit seiner stetig fortschreitenden Entwicklung und Hebung der Intelligenz mit der Zeit in die Lage kommen werde, die zweite Berufungsinstanz mit öffentlichem und mündlichen Verfahren im Lande selbst und möglichst mit eigenen Kräften einzuführen, daß aber jetzt, wo nur ein direkter oder indirekter Anschluß an das Kreisgericht in Feldkirch in Frage stehe, von einer Aenderung der bisherigen zweiten Instanz im Interesse der Wahrung unserer Selbstständigkeit abgesehen werde.“ Wir werden uns daher mit Rücksicht auf die eigenartigen Verhältnisse unseres kleinen Landes auch bei der Reform des Strafprozesses derzeit mit dem bisherigen Instanzenzuge begnügen müssen.

Im übrigen entspricht der vorliegende Gesekentwurf allen neuzeitlichen Anforderungen. Er charakterisiert sich als bedeutsamen Fortschritt, der uns auch im Justizwesen in die Reihe der Kulturstaaten stellt.“

Bei der heutigen Behandlung der Regierungsvorlage im Landtage ergriff zunächst der Herr Regierungskommissär das Wort und führte Folgendes aus: „Nachdem verschiedene Anläufe genommen waren, die alten Strafprozeßvorschriften zu bessern, was insbesondere durch die Gesetze der Jahre 1881 und 1884 geschehen war, blieben noch zwei Einrichtungen bestehen, die wie erratische Blöcke in die neue Zeit hineinragten und sich einer gedeihlichen Handhabung der Strafjustiz entgegen stellten, einerseits die gesetzlichen Beweisregeln, andererseits das alte Inquisitionsverfahren und in Verbindung mit demselben die Unmöglichkeit einer Berufung an die höhere Gerichtsinstanz bei gerichtlichen Urteilen, in denen das staatliche Interesse in der Strafrechtspflege beeinträchtigt schien. Zur Hebung dieser auffälligen Uebelstände habe ich im Jahre 1906 eine Vorlage eingebracht, die einerseits die gesetzlichen Beweisregeln abschaffte, andererseits ein Berufungsrecht der fürstlichen Regierung nach anderwärts vorgelegenen Mustern festsetzte. Ich habe damals nicht unterlassen, anzuführen, daß es sich zunächst um einen Uebergang handeln würde, da die Bestellung eigener staatsanwaltschaftlicher Funktionäre in nicht ferner Zukunft ohnehin unvermeidlich sein würde. Die Sache schien damals noch nicht spruchreif und da eine annehmbare Einigung nicht zu erzielen war, habe ich die Vorlage zurückgezogen. Der Landtag hat dann in einer an den Landesfürsten gerichteten Petition eine durchgreifende Reform des Zivilprozesses und des Strafprozesses erbeten und Seine Durchlaucht haben in dem an mich gerichteten Handbillet vom 9. Oktober 1908 zugesagt, zur Redaktion der betreffenden Gesekentwürfen theoretisch gebildete und praktisch bewährte Fachmänner zu berufen, was bekanntlich seither geschehen ist. Der auf die Beseitigung der gesetzlichen Beweisregeln bezügliche Teil der vorerwähnten 1906er Regierungsvorlage wurde im Jahre 1909 vom Landtage spontan angenommen, was nur lebhaft zu begrüßen war. Nachdem im Vorjahre eine neue Zivilprozeßordnung zustande gekommen war, gelangt nunmehr auch die Strafprozeßordnung, ein mühevolleres Werk, dem gründliche und gewissenhafte Beratungen vorangegangen sind, zur Verhandlung. Wie Sie aus dem Ihnen vorliegenden, sachgemäßen und erschöpfenden Referate des Herrn Landtagspräsidenten ersuchen, handelt es sich heute nicht mehr um eine nur teilweise Reform, wie sie vor sieben Jahren beabsichtigt war, vielmehr hat der durch die 1906er Regierungsvorlage gegebene Anstoß zu Vorschlägen geführt, welche eine Regelung des gesamten strafprozessualen Gebietes umfassen. Siebet ist auch die Einführung staatsanwaltschaftlicher Funktionen in einer unseren Verhältnissen durchaus entsprechenden Weise gelöst. Den sämtlichen im Referate des Herrn Landtagspräsidenten enthaltenen Vorschlägen stimme ich namens der fürstlichen Regierung bei; ich empfehle Ihnen wärmstens, die Vorlage, welche verlässliche Garantien für eine unbefangene Rechtsprechung schafft, in der Form, wie sie aus den vielfältigen Beratungen hervorgegangen ist, anzunehmen.“

Der Präsident erklärt, daß die Differenzen aus den Jahren 1906 und 1907 durch spätere Verhandlungen ausgeglichen wurden und eine gemeinsame Basis gefunden werden konnte. Der bereits vom Landtage verabschiedeten Reform des Zivilprozesses, welche im Interesse des Volkes und der Rechtspflege einen großen Fortschritt bedeute,